

Groß-Gerauer Echo

am: 16.08.2018

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Groß-Gerau



1. Einladung Familien- und Sozialausschuss am 21.08.2018 um 19:00 Uhr, Historisches Rathaus, großer Saal, Frankfurter Str. 10-12, 64521 Groß-Gerau
2. Einladung Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 22.08.2018 um 19:00 Uhr, Historisches Rathaus, großer Saal, Frankfurter Str. 10-12, 64521 Groß-Gerau
3. Einladung Haupt- und Finanzausschuss am 23.08.2018 um 19:00 Uhr, Historisches Rathaus, großer Saal, Frankfurter Str. 10-12, 64521 Groß-Gerau

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStRG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);
Bau der Westumgehung Dornheim im Zuge der B 44 von Bau-km 0+000 (entspricht von Netzknoten 6116 018 nach Netzknoten 6016 078, Str.-km 1+354) bis Bau-km 5+080 (entspricht von Netzknoten 6116 028 nach Netzknoten 6116 029, Str.-km 1+517) einschließlich Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenstrecken der B 44alt (zwischen dem nördlichen Bauanfang und der Ortslage Dornheim sowie von südlich des bestehenden Knotenpunkts B 44alt / L 3096 / B 26 bis zu dem Knotenpunkt B 44alt / K 158), den notwendigen Folgemaßnahmen und den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Gemarkungen Dornheim (Stadt Groß-Gerau), Leeheim und Wolfskeien (Stadt Riedstadt), Kreis Groß-Gerau sowie weiterer trassenferner Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen

- Leeheim (Flur 11, Flurstück 114) der Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau,
- Bickenbach (Flur 14, Flurstücke 41 und 42) der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und
- Alsbach (Flur 9, Flurstück 39; Flur 10, Flurstücke 8 und 89) sowie Hähnlein (Flur 2, Flurstück 168) der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Griesheim (Flur 40, Flurstück 99) der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Plans

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat Hessen Mobil nunmehr die im Jahr 2013 ausgelegten Planunterlagen modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens Hessen Mobil vorgesehen:

- Änderung der Führung des Wirtschaftswegs im Bereich des Hochspannungsmasts Nr. 34 der 380 kV-Freileitung der Amprion GmbH (Unterlagen 5, 9, 10 und 11)
- Überprüfung der Dimensionierung der bei Bau-km 1+770 vorgesehenen Wendeanlage am vor-handenen Wirtschaftsweg
- Neue Untersuchungen bezüglich Lärm- und Luftimmissionen auf Grundlage neuer Verkehrszahlen (Unterlage 17)
- Aktualisierung des Artenschutz-Fachbeitrags sowie entsprechende Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19)
- Erstellung eines UVP-Berichts nach § 16 UVPG (Unterlage 19)
- Durchführung einer neuen Verkehrsuntersuchung sowie Erarbeitung einer neuen Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 (Unterlage 22)
- Überprüfung der Anbindung der landwirtschaftlichen Wege am Knotenpunkt Nord im Hinblick auf deren Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr (Schleppkurven-Nachweise, Unterlage 23)
- 3-Varianten-Voruntersuchung zur Unterführung der Taunusstraße als Wirtschaftsweg (Unterlage 24)
- Überarbeitung der Unterlagen zum Grunderwerb (Unterlage 10)

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbar Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen erfolgt eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen sowie die ursprünglichen Unterlagen in der Zeit vom

23. August 2018 bis 24. September 2018

beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Stadthaus, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau, 3. Stock, Zimmer 3.03 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **23. Oktober 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten Groß-Gerau und Riedstadt Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Äußerungsfrist).

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Dabei sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17d FStRG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStRG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - a. die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
 - b. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
 - d. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt.

Dabei handelt es sich um

- den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmen (Unterlage 9)
- die Unterlagen zum Immissionsschutz (Unterlage 17)
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bestand und Konflikt (Unterlage 19)

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt
Az: III 33.1 – 66 a 04/01 (2) – 4/13

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau
Erhard Walther
Bürgermeister